

Beamte ab 55 in Pension

Von Hans-Joachim Adams

Der Bundesrat spricht sich für eine Vorruhestandsregelung für Beamte aus, um Kosten einzusparen. Dies beinhaltet der Beschluss des Bundesrates vom 7. April 2000, die Gesetzesinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen über die Fortsetzung der Dienstrechtsreform dem Deutschen Bundestag zuzuleiten.

Nach intensiven Vorberatungen im Innen- und im Finanzausschuss des Bundesrates sowie begleitend bei der Ministerpräsidentenkonferenz Ende März 2000 entschied der Bundesrat, mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Dienstrechtsreform das Beamtenrechtsrahmengesetz, das Bundesbesoldungsgesetz und das Beamtenversorgungsgesetz zu ändern.

Schwerpunkt der Änderungen bildet die Einführung einer Vorruhestandsregelung für Beamte. Danach kann per Gesetz bestimmt werden, dass Beamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die betroffenen Beamten auf kw-Stellen tätig sind. Befristet ist die Bestimmung bis zum 31. Juli 2007 (§ 25 Abs. 3 BRRG). Gehen die Beamten in den Vorruhestand, erhalten sie das Ruhegehalt auf der Basis des erarbeiteten Ruhegehaltssatzes. Allerdings wird ihr Ruhegehalt pro Jahr um 3,6 v. H. vermindert, höchstens jedoch um 7,2 v. H. (§ 14 Abs. 3 BeamtVG). Als Übergangsregelung will der Bundesrat folgende Staffelung der Minderung des Ruhegehalts verankert wissen (§ 69 d BeamtVG):

Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand

- bis zum 31.12.2000: 3,6 v. H.
- bis zum 31.12.2001: 4,8 v. H.
- bis zum 31.12.2002: 4,0 v. H.

Des Weiteren soll durch Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes der Anwendungsbereich der Führungsfunktionen auf Probe und auf Zeit - insbesondere im Lehrer- und Kommunalbereich - ausgeweitet werden (§§ 12a Abs. 6, 12b Abs. 5 BRRG). Der vorgeschriebene Ausgleichszeitraum für angeordnete Mehrarbeit soll von bisher drei Monaten auf ein Jahr erweitert werden (§ 44 BRRG). Durch Ergänzung des § 126 BRRG soll die Möglichkeit eröffnet werden, von Widerspruchsverfahren in beamtenrechtlichen Streitigkeiten abzusehen, wenn ein Gesetz dies bestimmt.

Anstelle von Beförderungen sollen per landesrechtlicher Regelungen für die befristete Wahrnehmung herausgehobener Funktionen Stellenzulagen gewährt werden können. Somit sollen die Länder zukünftig - im Sinne eines flexiblen Personaleinsatzes und einer leistungsgerechten Besoldung - zwischen Beförderungssämtern und Gewährung von Zulagen wählen können (§ 25 Abs. 2 BBesG).

GdP und DGB haben die Gesetzesinitiative des Landes NW im Vorfeld der Bundesratsentscheidung als beschäftigungspolitisch kontraproduktiv gegeißelt. "Statt den Stellenabbau zu beschleunigen, muss auch der öffentliche Dienst einen Beitrag zum Abbau der hohen Arbeitslosigkeit leisten", so der DGB in seiner Pressemitteilung.

Gemeinsam mit dem DGB wird die GdP sich bemühen, bei den Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag eine Nachbesserung zu erreichen. Insbesondere wollen sich die DGB-

Gewerkschaften dafür einsetzen, dass mehr für die Altersteilzeit getan wird, um jungen Menschen eine berufliche Perspektive zu geben.

(aus [DEUTSCHE POLIZEI 5/2000](#))